

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Kurordnung für den Kurort Bad Sauerbrunn geändert wird**

Auf Grund der §§ 25 und 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Sauerbrunn erlassen wird, LGBl. Nr. 70/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 69/2016, wird wie folgt geändert:

#### *1. Die Präambel/Promulgationsklausel lautet:*

„Auf Grund des § 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2016, wird verordnet:“

*2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1994“ durch die Wortfolge „des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2016“ ersetzt.*

*3. In § 3 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 2 Z 8, § 8, § 11 Abs. 1, § 22, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26, § 27 Abs. 1 Z 1 und § 29 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963“ durch das Zitat „Bgld. HeiKuG“ ersetzt.*

#### *4. § 7 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Die Kurversammlung wird von sämtlichen Unternehmern, die im Kurbezirk eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, ausüben, gebildet.

(2) Die Kurversammlung ist zur Wahrnehmung der im § 17a Abs. 1 lit. a und b Bgld. HeiKuG festgelegten Aufgaben berufen. Hinsichtlich der Agenden Einberufung zu Sitzungen (konstituierend und periodisch), Durchführung der Sitzungen und Abstimmungen ist im Sinne der Bestimmungen des § 17a Abs. 3 bis 5 Bgld. HeiKuG vorzugehen.“

*5. In § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „2 Euro“ durch die Wortfolge „2,50 Euro“ ersetzt.*

*6. In § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 549/1994,“ durch die Wortfolge „des Meldegesetzes 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2018,“ ersetzt.*

#### *7. Dem § 30 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Präambel/Promulgationsklausel, § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5 Abs. 2, §§ 7, 8 und 11 Abs. 1, §§ 22 und 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, §§ 26 und 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:

## Vorblatt

### **Problem:**

Gemäß § 25 Abs. 1 erster Satz des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2016, beträgt der Grundbetrag der Kurtaxe pro Person und Nächtigung mindestens 1,60 Euro und höchstens 2,50 Euro; der Marketingbeitrag der Kurtaxe beträgt 0,20 Euro. Innerhalb dieses Rahmens hat die Landesregierung die tatsächliche Höhe der Kurtaxe in den einzelnen Kurordnungen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Kuranlagen und Einrichtungen (§ 17 Abs. 4 lit. a) festzusetzen.

Die derzeitige für den Kurort Bad Sauerbrunn geltende Kurtaxe beträgt 2 Euro. Sie soll auf 2,50 Euro (Grundbetrag und Marketingbeitrag) erhöht werden.

Ferner werden in der geltenden Verordnung notwendige begriffliche Anpassungen vorgenommen.

### **Ziel und Inhalt:**

Rechtliche Umsetzung des Problems.

### **Lösung:**

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

### **Alternative:**

Beibehaltung der begrifflich unkorrekten Zitierungen sowie der geltenden Höhe der Kurtaxe. Letzteres könnte die Attraktivität eines weiteren Ausbaues des Kurangebotes beeinflussen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Keine

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

Gemäß § 25 Abs. 1 erster Satz des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2016, beträgt der Grundbetrag der Kurtaxe pro Person und Nächtigung mindestens 1,60 Euro und höchstens 2,50 Euro; der Marketingbeitrag beträgt 0,20 Euro. Innerhalb dieses Rahmens hat die Landesregierung die tatsächliche Höhe der Kurtaxe in den einzelnen Kurordnungen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Kuranlagen und Einrichtungen (§ 17 Abs. 4 lit. a) festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Sauerbrunn hat über Beschluss der Kurkommission von 06.06.2018 den Beschluss gefasst, eine Erhöhung der Kurtaxe für den Kurbezirk Bad Sauerbrunn zu beantragen. Die Höhe der Kurtaxe beträgt derzeit 2 Euro und soll auf 2,50 Euro (Grundbetrag und Marketingbeitrag) erhöht werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich Bad Sauerbrunn zu einem aufstrebenden und bedeutenden Kurort entwickelt habe. Die letzte Erhöhung der Kurtaxe stammt aus dem Jahr 2013. In der Zwischenzeit sei neben einer Neubohrung der Heilquelle auch das Programmangebot für die Kurgäste erweitert worden. Dieses umfasse nunmehr auch Führungen im Zusammenhang mit der Geschichte des Kurortes. Ferner würden Kinder im Rahmen von Kinderprogrammen an das Thema (Heil-)Wasser und Pflanzen herangeführt. Verwiesen wird auch auf die Mitwirkung des Kurortes im Rahmen des Genussfestivals „Gans Burgenland“ sowie auch auf die Bereitstellung von Segways für Gruppen oder Privattouren der Kurgäste.

Um die „Wettbewerbsfähigkeit“ des Kurortes Bad Sauerbrunn zu erhalten sei eine konsequente und qualifizierte Arbeit in allen Bereichen gefordert. Damit verbunden sei auch der Einsatz zusätzlicher finanzieller Aufwendungen.